

Hinweise zum Ausfüllen des Erfassungsbogen - Stoffstrombilanz

Allgemein: Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, bitten wir Sie den Bogen vollständig und sorgfältig auszufüllen. Sollten Sie dabei Hilfe benötigen, sind wir Ihnen gerne behilflich. Nehmen Sie bitte Abstand davon uns komplette Betriebsabschlüsse einzureichen. Bitte beachten Sie, dass der Bilanzierungszeitraum, dem Ihrer Nährstoffbilanz entsprechen muss! **Die Flächenangaben müssen dem aktuellen ANDI-Antrag entsprechen! Die verkauften Erntemengen müssen in den Bilanzierungszeitraum fallen und sind somit unter Umständen die Erträge des Vorjahres!** Die **Stoffstrombilanz** ist entgegen der Nährstoffbilanz (Ernteerfassung über den Bilanzzeitraum hinaus) **stichtagsmäßig** zu erfassen und **umfasst alle Zu- und Abgänge, die über das „Hoftor“ den Betrieb betreten oder verlassen. Stichtag ist immer das Lieferdatum.**

1. Tierhaltung

Rinderhaltung: Die Angaben richten sich nach dem durchschnittlichen Bestand über den gesamten Bilanzierungszeitraum aus HI-Tier (Rinder, Schafe). Angaben zu Milchleistung sowie Weidetage und der Haltung auf Mist / Gülle sind zwingend erforderlich.

Schweinehaltung: Die Angaben zur Tieranzahl ergeben sich aus der Zahl der verkauften Tiere geteilt durch die Umtriebe (variiert je nach Mastdauer). Bei der Mast ist die Angabe der Tageszunahme erforderlich. Bei der Fütterung gilt, das alte RAM ist das neue NP-reduziert. Stark N/P-reduziertes Futter muss über die Futtermischung nachgewiesen werden

Hähnchenmastbetriebe: Geben Sie die Gesamtmastdauer an und bei Vorgriff den Zeitpunkt sowie den prozentualen Anteil.

2. **Abgabe Wirtschaftsdünger:** Sollten Sie Standardwerte für die Abgabemeldung verwenden beachten Sie die Angaben „Universalfutter“ oder „N/P-reduziert“ bei der Schweine- und Geflügelhaltung.
3. **Aufnahme Wirtschaftsdünger/sonstige organische Düngemittel:** Bei der Aufnahme von Klärschlamm und Kompost reichen Sie bitte eine Analyse sowie den Lieferschein mit ein.
4. **Zu- und Verkauf Mineraldünger:** Sollten im Betrieb nicht bilanzierungspflichtige Obstbau- oder Tannenbaumflächen bewirtschaftet und gedüngt werden, so kann der Dünger für die Flächen von der Einkaufsmenge abgezogen werden. Gilt nicht für Freilanderdbeeren! Bei mehreren Betriebsstätten mit eigener Betriebsnummer auf einer Hofstelle muss der zentrale Düngerein- oder Verkauf untereinander nachvollziehbar sein und getrennt nach Betriebsstätte in der dazugehörigen Stoffstrombilanz aufgeführt werden.
5. **Zu- und Verkauf von Boden- und Pflanzenhilfsstoffen und Kultursubstraten:** Angaben zum Stickstoff- und Phosphatgehalt befinden sich in der Regel an der Verpackung. Ansonsten setzen Sie sich mit Ihrem Lieferanten in Verbindung.

Hinweise zum Ausfüllen des Erfassungsbogen - Stoffstrombilanz

- 6. Ernteprodukte und Ernterückstände:** Innerbetrieblich verarbeitete Ernteprodukte (z.B. Weizen und Gerste für die Schweinefütterung) dürfen in den verkauften Mengen nicht mit-erfasst werden. Gibt es mehrere Betriebsstätten (z.B. eigenständige Tierproduktion) unter denen Ernteprodukte verkauft werden, so können diese mit in die verkaufte Menge einfließen. Verkaufter Grünschnitt, Heu und Silagen sind unter Punkt 8 sowie verkaufte Zwischenfrüchte unter Punkt 12 einzutragen. Bitte beachten Sie hierbei, dass es sich je nach Bilanzierungszeitraum bei den verkauften Erntemengen unter Umständen auch um die Vorjahresernte handeln kann.
- 7. Zu- und Verkäufe Futtermittel:** Bitte fordern Sie von Ihrem Lieferanten eine Zusammenstellung der Futtermiteleinkäufe zuzgl. N- und P-Gehalt an. Optional kann der Stickstoffgehalt in Rohprotein und der Phosphorgehalt in P_2O_5 angegeben werden. Die Abgabe einer großen Menge an losen Lieferscheinen verzögert unnötig die Bearbeitungszeit der Bilanz und kann zu Mehrkosten führen.
- 8. Zu- und Verkäufe Grobfutter:** Bitte beachten Sie die Angabe optional auf die jeweilige TS oder 100% TS umgerechnet. Ballenangaben bzw. Anzahl Schnitte können nicht verarbeitet werden, oder Sie fügen das Gewicht für einen Ballen zu. Eigene Analysen von Silagen und Grünschnitt können berücksichtigt werden, wenn diese mit eingereicht werden.
- 9. Zu- und Verkäufe Saat- und Pflanzgut:** Bitte beachten Sie die Angabe in dt. Eine Angabe Ihrerseits in Einheiten kann nicht verarbeitet werden. Wenden Sie sich bezüglich der Angabe an Ihren Lieferanten. Liegen keine Angaben vor, werden für Hybridgetreide 40 kg /EH und für Mais 15 kg/EH berechnet.
- 10. Zu- und Abgänge von Tieren:** Bitte beachten Sie, dass bei den abgelieferten Stückzahlen auch die Tiere erfasst werden, die tot den Hof verlassen (TBA). Bei der Angabe des Gewichtes benötigen wir das Gesamtgewicht, welches Sie von der Abrechnung des Aufkäufers übernehmen. Ist nur eine Stückzahl auf dem Lieferschein ausgewiesen (häufig bei Rindern) schätzen Sie das Gewicht des Einzeltieres (Richtwert tragende Färse oder Milchkuh 650 kg Lebendgewicht, Kalb 2 Wochen alt ca. 60 kg Lebensgewicht). Bei den Angaben können Sie je nach Lieferschein zwischen Schlachtgewicht und Lebensgewicht wählen. Die Werte werden dann unsererseits umgerechnet. Bitte tragen Sie auch die Zu- und Abgänge bei Pensionsvieh ein.
- 11. Verkauf tierischer Erzeugnisse:** Hier können Sie die Angaben der Lieferscheine übernehmen. Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Rohproteinwert der Milch. Sollten andere Eier (Perlhuhn etc. Verkauft werden, so geben Sie die Tierart an.
- 12. Zu- und Verkäufe von sonstigen Stoffen und Zwischenfrüchten:** Bitte ergänzen Sie die Art des Strohs bzw. der Zwischenfrüchte. Die Abgabe und der Verkauf sollten bei Kontrollen mit einem Lieferschein belegbar sein.